



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für,
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Vernehmlassung zur Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen

Ergebnisbericht

Bern, 4. Mai 2020

1 Ausgangslage

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Schweizer Hochschulen sind im Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) geregelt. In den Artikeln 23 bis 25 sind die Zulassungsbedingungen für die universitären Hochschulen (UH), die pädagogischen Hochschulen (PH) und die Fachhochschulen (FH) festgelegt. Artikel 73 HFKG enthält überdies Übergangsbestimmungen zur FH-Zulassung. Er übernimmt die Regelungen aus dem aufgehobenen Fachhochschulgesetz und stellt damit die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen sicher. Diese gelten solange der Hochschulrat nicht von seiner Kompetenz zur Konkretisierung und Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 2 HFKG Gebrauch macht.

Der Verordnungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erstellt. Es handelt sich um Artikel 25 und 73 HFKG, die WBF-Verordnung vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien sowie die bereichsspezifischen Profile der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Gemäss dem Mandat des Hochschulrats hat die beauftragte Arbeitsgruppe die Überführung der aktuellen Übergangsregelungen des HFKG zur FH-Zulassung in einen Verordnungsentwurf geprüft. Der Auftrag der Arbeitsgruppe sah keine materiellen Änderungen an bestehenden Zulassungswegen vor: Es sollten keine zurzeit möglichen Zulassungswege weggelassen und keine neuen hinzugefügt werden. Die Arbeitsgruppe hat aber selbstverständlich geprüft, ob derzeit Zulassungsbestimmungen gelten, die im Widerspruch zu Artikel 25 HFKG stehen, und dem Hochschulrat gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen.

Der Erlassentwurf stützt sich auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 HFKG und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015, wonach der Hochschulrat Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, über die einheitliche Benennung der Titel sowie über die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen erlässt. Der Entwurf regelt die Zulassungsvoraussetzungen für alle Studienrichtungen mit Ausnahme des Gesundheitswesens.

Der Hochschulrat beauftragte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), den Verordnungsentwurf den interessierten Kreisen zur Anhörung vorzulegen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 13. Januar 2020 eröffnet und lief bis zum 17. April 2020.

2 Teilnehmende an der Vernehmlassung

Folgende Organisationen und Institutionen aus dem Bildungsbereich, der Wissenschaftspolitik und der Arbeitswelt wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)
- Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen (swissuniversities)
- Schweizerischer Akkreditierungsrat (SAR)
- Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz Hochschuldozierende Schweiz (swissfaculty)
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)

- Akademien der Wissenschaften Schweiz
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID)
- Universitäre Fernstudien Schweiz
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK)
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)
- Private Bildung Schweiz (PBS)
- Association of Accredited Private Universities in Switzerland (AAPU)
- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse
- Steuergremium Berufsbildung 2030

27 Organisationen und Institutionen haben eine Stellungnahme eingereicht. Davon sind neun spontane Antworten von folgenden, nicht offiziell zur Anhörung eingeladenen Organisationen auch eingegangen:

- Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (Konferenz HF)
- Verband Berufsbildender Schulen Schweiz (VBSS)
- Schweizerischer Baumeisterverband (VBS)
- Verband der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (Swissmem)
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)
- Association of Management Schools (AMS, Verband der Wirtschaftsdepartemente der öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen der Schweiz)
- Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
- Fachkonferenz Soziale Arbeit der Fachhochschulen Schweiz (SASSA)
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

Alle Stellungnahmen können auf der Seite der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) eingesehen werden: www.shk.ch.

3 Stellungnahmen

3.1 Kurzüberblick

Von den angeschriebenen Organisationen und Institutionen reichten 18 eine Stellungnahme ein; neuen Stellungnahmen gingen von Organisationen ein, die nicht offiziell zur Anhörung eingeladen worden waren.

Die Vernehmlassungsteilnehmende begrüßten das Vorgehen und den Verordnungsentwurf, der die Übergangbestimmungen des HFKG in einen Verordnungsentwurf überführt und die in den verschiedenen Fachbereichen aktuell geltenden Zulassungsregelungen in einem einzigen Text zusammenfasst.

Die meisten Befragten hiessen die Vorlage gut. Mehrere schlugen vor, gewisse Artikel zu ändern zu ergänzen oder aufzuheben. Einige wünschten, dass die Abschlüsse der höheren Berufsbildung in der Verordnung ebenfalls explizit als Abschlüsse aufgeführt werden, die Zugang zu einem FH-Studium gewähren.

EDK, SNF und ETH-Rat verzichteten auf eine Stellungnahme. *FernUni* hat keine Anmerkungen.

3.2 Allgemeine Bemerkungen

swissfaculty unterstützt den Entwurf und begrüsst die Überführung der geltenden übergangsrechtlichen Zulassungsregelungen in eine Verordnung.

SMK ist sowohl bezüglich Inhalt wie auch Prozedur einverstanden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der bisherigen Praxis, wobei die gegenwärtig für die Berufe des Gesundheitswesens noch offenen Punkte zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden.

FHNW stellt fest, dass es gelungen ist, die in verschiedensten Reglementen verteilten Zulassungsregelungen konzis zusammenzufassen, ohne eine inhaltliche Anpassung vorzunehmen.

Präsidenschaft des SAR begrüsst die Überführung der geltenden übergangsrechtlichen Zulassungsregelungen in einen Verordnungsentwurf und den Entscheid, *swissuniversities* mit der Erarbeitung einer Vorlage zur Regelung der Zulassung zu FH-Studiengängen im Gesundheitsbereich zu beauftragen. *AAQ* schliesst sich der Stellungnahme des *SAR* an.

Travail.Suisse begrüsst die Überführung der geltenden übergangsrechtlichen Zulassungsregelungen in eine Verordnung.

SASSA begrüsst grundsätzlich die Konkretisierung der Bestimmungen des *HFKG* zur Zulassung zu den Fachhochschulen in eine Verordnung. Ebenfalls befürwortet sie, dass gemäss Mandat des Hochschulrats keine materiellen Änderungen an bestehenden Zulassungswegen vorgenommen werden sollen.

SGB stellt fest, dass der Entwurf die geltenden Bestimmungen übernimmt, ohne materielle Änderungen an den bestehenden Zulassungswegen vorzunehmen. *SGB* nimmt weiter zur Kenntnis, dass *swissuniversities* neue Zulassungsbedingungen für den Gesundheitsbereich vorschlagen soll, die den spezifischen Bedürfnissen des Bereichs und gleichzeitig der gemäss *HFKG* vorgesehenen Anforderung einer einjährigen Arbeitswelterfahrung vor Studienantritt Rechnung tragen, und dass die geltenden Übergangsbestimmungen des *HFKG* solange zur Anwendung kommen, bis neue angemessene Modalitäten definiert sind.

Beim Pilotversuch für die Zulassung zu den FH-Studiengängen im MINT-Bereich zur Bekämpfung des Fachkräftemangels sollten gemäss *SGB* die Ergebnisse der Evaluation für die Pilotstudiengänge 2015 bis 2019 abgewartet werden, bevor hier über das weitere Vorgehen entschieden wird. *SGB* wünscht, dass zu diesem Thema eine vertiefte Analyse durchgeführt wird, da diese Praxis dem Grundsatz der FH-Zulassung entgegensteht. Die Profile der Hochschulen und der aufgenommenen Studierenden haben einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Kohärenz und die Durchlässigkeit des Bildungssystems, die mit dauerhaften Ausnahmen schwer zu gewährleisten sind.

EHSM begrüsst die Überführung der übergangsrechtlichen Bestimmungen des *HFKG* in eine Verordnung. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die in Artikel 1 Absatz 1 des Entwurfs aufgeführte Fachbereichsliste abschliessend zu betrachten ist. *EHSM* beantragt die Ergänzung von Artikel 1 Absatz 1 mit dem Fachbereich Sport (gemäss der offiziellen Klassierung der Fachrichtungen gemäss Bundesamt für Statistik). Betreffend Abschnitt 2 fällt die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe im Fachbereich Sport am ehesten in die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Fachbereiche. Betreffend den Abschnitten 3 und 4 ist zu prüfen, wo und wie der Fachbereich Sport am ehesten abgebildet werden soll.

Konferenz HF, VBSS und PBS beziehen sich auf den Passus in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf zur Schnittstelle der FH zur höheren Berufsbildung (HBB): «Die Übergänge innerhalb des Tertiärbereichs (höhere Berufsbildung HBB-FH) sind heute nur teilweise in den bestehenden Regelungen aufgeführt. *swissuniversities* hat zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen HBB und FH in Abstimmung mit den Organisationen der Arbeitswelt in den erwähnten «Best Practices» deshalb auch die Modalitäten zur Zulassung von HBB-Abschlüssen zu einem Bachelorstudium FH erarbeitet. Die Bedeutung und Wertigkeit der «Best Practices» für eine einheitliche Praxis der Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen zwischen den Fachhochschulen (dazu gehört auch der Umgang mit ausländischen Vorbildungsausweisen und Zulassungen «sur dossier») ist unbestritten und

bleibt weiterhin wichtig.». Für *Konferenz HF, VBSS* und *PBS* ist es wichtig, dass mindestens die Abschlüsse der höheren Fachschulen grundsätzlich und generell eine prüfungsfreie Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen ermöglichen. Diese Regelung müsste in der vorliegenden Zulassungsverordnung zwingend explizit verankert werden und nicht bloss Teil einer unverbindlichen «Best Practices»-Richtlinie sein. Die Regelung in den erwähnten «Best Practices», wonach bei einer in der höheren Berufsbildung erworbenen Praxis- und Bildungsleistung bis maximal 90 ECTS angerechnet werden können, scheint dem gegenwärtigen Leistungsvermögen und Kompetenzniveau von HF-Absolvierenden (NQR 6) nicht mehr gerecht zu werden. Entsprechend drängt sich eine Aktualisierung dieser Richtlinie dahingehend auf, dass insbesondere bei einer mit dem HF-Abschluss identischen oder verwandten Fachrichtung auch mehr als 90 ECTS ans Bachelorstudium angerechnet werden können und sollen.

Für *PBS* hat die Regelung der Zulassung zu den Fachhochschulen unmittelbare Auswirkungen auf das gesamte tertiäre Bildungssystem und insbesondere die höheren Fachschulen. Die übrigen Regelungen zur Zulassung zu einem Fachhochschulstudium (mit und ohne Aufnahmeprüfungen und je nach Studienrichtung ergänzt durch zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen) sind zweckmässig.

Da es sich nicht um materielle Änderungen handelt, hat *economiesuisse* zurzeit nichts Grundsätzliches gegen die Verordnung. Es wird jedoch im Verlauf der weiteren Grundlagenarbeiten wichtig sein, dass auch hinsichtlich der vorausgesetzten Arbeitserfahrung und der «*sur dossier*»-Bewerbungen mehr Klarheit herrscht. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zulassungsbedingungen eines der wesentlichen Elemente sind, mit denen sich die Profilierung der Hochschulen steuern lassen. Es ist zwar richtig, dass die Verordnung die Thematik der PiBS nicht regelt. *economiesuisse* weist darauf hin, dass PiBS gerade in den MINT-Bereichen eine wertvolle Ergänzung der Hochschulangebote darstellt und dazu beitragen kann, dem Fachkräftemangel etwas entgegenzuwirken.

SBV begrüsst grundsätzlich die Verordnung. Allerdings sind einige Bereiche noch zu konkretisieren. Die vorgeschlagene Verordnung geht nur auf die Zulassungsbedingungen für Abschlüsse der beruflichen Grundbildung ein. Es braucht eine Differenzierung der Übertrittsbestimmungen für Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung. Ein vereinfachter Übertritt (keine Zulassungsprüfung zum Beispiel) ist wünschenswert und würde die Durchlässigkeit zwischen Tertiär A und B erhöhen. *SBV* findet den Verweis in der Verordnung auf die Erläuterungen zu wenig konkret.

Für *Swissmem* ist die Gewährleistung der Durchlässigkeit zwischen HBB und FH eine grundlegende Voraussetzung für die bedarfsgerechte Entwicklung der Fachkräfte für die MEM-Branche. Die bestehenden Zulassungswege für das Bachelorstudium an den Fachhochschulen sind für *Swissmem* grundsätzlich zweckmässig. Die Zusammenführung der Regelungen aus verschiedenen Erlassen ist sinnvoll. *Swissmem* begrüsst, dass dabei keine materiellen Änderungen vorgenommen wurden. Das von *swissuniversities* in Zusammenarbeit mit dem SBFJ und den Organisationen der Arbeitswelt entwickelte «Best Practices»-Dokument ist ein wertvolles Hilfsmittel für die Handhabung der Zulassung, das eine konsistente Umsetzung ermöglicht, aber die notwendige Flexibilität beibehält. *Swissmem* begrüsst den Verweis auf die «Best Practices» im erläuternden Text zur Verordnung, was die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Weiterentwicklung dieses Dokuments offenhält, ohne dafür die Verordnung anpassen zu müssen. Die Aufnahme «*sur dossier*» stellt für die technischen Berufe sicherlich nicht den zentralen Zulassungsweg dar, ist aber wichtig, um die tendenziell weiter steigende Nachfrage nach Fachkräften bedarfsgerecht und flexibel decken zu können. *Swissmem* ist es ein Anliegen, dass die Zulassung «*sur dossier*», auch wenn sie in der Verordnung nicht explizit geregelt wird, für die technischen Berufe auch in Zukunft möglich bleibt.

Für *SWR* stellt die Verordnung einen wichtigen Schritt dar, um den Zugang zur Hochschulbildung transparent und für alle verständlich zu regeln. Die Bewahrung des Profils der Fachhochschulen ist von grosser Bedeutung. Der Verordnungsentwurf macht deutlich, wie unterschiedlich gleichzeitig die Situation und die Praktiken der verschiedenen Fachbereiche sind. *SWR* begrüsst es, dass sich die bisherige differenzierte Praxis der Zulassungen im Entwurf wiederfindet. Zudem ist zu unterstreichen, dass sich auch die Institutionen unterschiedlich positionieren können; aus der Sicht des *SWR* sind die Unterschiede der Fachbereiche wie auch der Institutionen ein zentraler Bestandteil der Fachhochschullandschaft. Um diese Vielfalt zu erhalten, spricht sich *SWR* generell für Sorgfalt und

Zurückhaltung bei Harmonisierungsbestrebungen aus. Die Eigenheiten der Fachbereiche sind gemäss deren Bedürfnissen zu regeln. Um Überregulierung zu vermeiden, sind Konkretisierungen unterhalb der Verordnungsstufe weiterhin wichtig. Auch muss die notwendige Agilität, um auf sich verändernde Bedürfnislagen einzugehen, sichergestellt sein. Der in gewissen Fachbereichen namhafte Anteil von Eintritten von Personen mit einem anderen Schweizer Zulassungsausweis (nicht Berufs-, Fach- oder Gymnasiale Maturität) zeigt den Stellenwert von «*sur dossier*»-Zulassungen. Ihre Bedeutung könnte sogar noch zunehmen. Im Zuge der Digitalisierung werden Bildungsbiografien heterogener, und mit dem Fachkräftemangel wächst die Nachfrage nach einer tertiären Qualifizierung von Erwachsenen. Es ist daher in den Erläuterungen festzuhalten, dass die Fachhochschulen weiterhin selber entscheiden, ob ein «*sur dossier*»-Verfahren angeboten werden soll oder nicht.

EMBK begrüsst generell den Verordnungsentwurf. Sie begrüsst die Tatsache, dass der «Nebenweg» des praxisintegrierten Studiums im MINT-Bereich, der im Rahmen der Fachkräfteinitiative geschaffen wurde, in die Verordnung nicht aufgenommen wird. Dies soll nur ein vorübergehender Weg sein.

AMS stimmt der Verordnung grundsätzlich zu. Eine Integration der Aufnahmebedingungen HF-FH in die Verordnung wird jedoch als sinnvoll betrachtet, weil diese Passerelle einen Beitrag zur Durchlässigkeit des Bildungssystems leistet. Das Berufsbildungssystem muss auch für Absolventinnen und Absolventen einer HF offenbleiben. Die explizite Erwähnung der Aufnahmebedingungen in der Verordnung gibt dem entsprechenden Grundsatz des HFKG ein angemessenes Gewicht.

Gemäss *swissuniversities* erfüllt der Verordnungsentwurf den Auftrag, alle bestehenden Zulassungswege in einem Verordnungsentwurf zusammenzuführen und keine neuen hinzuzufügen. *swissuniversities* begrüsst den Entscheid des Hochschulrates, dass die Zulassung im Bereich des Gesundheitswesens weiterhin provisorisch durch die Übergangsbestimmungen, d.h. das GDK-Profil, geregelt wird. *swissuniversities* bezieht sich auf ihr Papier vom 18. September 2017 zuhanden des SHK-Hochschulrates und auf die Vorschläge zur Zulassung zur ersten Studienstufe an den Hochschulen. Generell ist *swissuniversities* der Auffassung, dass die herrschende Zulassungspraxis zur Ausbildungsqualität und zur Profilierung des betreffenden Studiengangs und Hochschultyps beiträgt. Das Verfahren und der Entscheid zur Zulassung liegen grundsätzlich in der Kompetenz der betreffenden Hochschule resp. ihres Trägers.

Grundsätzlich begrüsst *sgv* die vorgeschlagene Zulassungsverordnung. So erachte *sgv* die im dritten Abschnitt aufgeführten zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Bereiche Design, bildende Kunst, Musik, Theater und andere Künste sowie für die Sozialarbeit, die angewandte Psychologie und die angewandte Linguistik als gerechtfertigt, sind dies doch Fachbereiche, in denen es keine duale Berufslehre gibt. Ebenfalls heisst *sgv* die weiterhin geltenden Übergangsbestimmungen des HFKG für die Zulassung zu den Studiengängen im Gesundheitsbereich gut. Nach dem Einbezug der Gesundheitsberufe in das Berufsbildungsgesetz und angesichts der rasanten Entwicklung im Weiterbildungsbereich dieser Branche ist vorerst eine umfassende Auslegeordnung nötig. Mit Erstaunen nimmt *sgv* zur Kenntnis, dass der Zugang von Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung in den Erläuterungen nur im Zusammenhang mit den «Best Practices» und Zulassungen «*sur dossier*» erwähnt wird und in der Verordnung gar nicht vorkommt. Nachdem auch in der Berufsbildung der nationale Qualifikationsrahmen eingeführt und in der höheren Berufsbildung die wichtigsten Abschlüsse nun eingestuft sind, hätte *sgv* erwartet, dass dies auch bei der Zulassung zu Fachhochschulen zum Tragen kommt. Hier erwartet *sgv*, dass die Fachkonferenz zusammen mit dem ständigen Ausschuss der Arbeitswelt zuhanden der SHK Vorschläge zur Anrechenbarkeit der Vorleistungen aus der höheren Berufsbildung erarbeitet.

ZHAW begrüsst die Absicht der Verordnung, sich auf die bewährte Zulassungspraxis zu beschränken und hofft, dass dies auch für die zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Zulassungsregelung im Fachbereich Gesundheit der Fall sein wird.

FH SCHWEIZ begrüsst die Verordnung. Das Profil der FH-Absolventinnen und -Absolventen wird massgeblich von der fachbereichsspezifischen Praxiserfahrung vor dem Studium und dem Praxistransfer während des Studiums geprägt. *FH SCHWEIZ* unterstützt die Verordnung, die grundsätzlich keine Anpassungen zur jetzigen Zulassungspraxis in folgenden Fachbereichen vorsieht:

Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Design, Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste. Dies soll generell für alle Fachbereiche und damit, wenn immer möglich, auch für den Gesundheitsbereich gelten. In besonderen, begründeten Situationen sollen aber wie bisher neue Modelle von praxisintegrierten und damit verlängerten Studien geprüft und evaluiert werden können. Die Verordnung des WBF regelt in Artikel 5a «Versuche mit einer Zulassung ohne Arbeitswelterfahrung zu vierjährigen MINT-Bachelorstudiengängen mit integrierter Praxis». *FH SCHWEIZ* ist sich nicht sicher, ob es Sinn macht, PiBS in einer Verordnung festzuhalten. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben. *FH SCHWEIZ* schlägt daher vor, dass die interessierten Fachhochschulen Sonderbewilligungen für PiBS einholen sollen, wenn sie es nach 2025 weiterführen möchten. Selbstverständlich immer unter Berücksichtigung der Ergebnisse der abschliessenden Wirkungsanalyse im Jahr 2023.

3.3 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt Gegenstand

Art. 1

EHSM fragt sich, ob die in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführte Fachbereichsliste abschliessend zu betrachten ist. *EHSM* beantragt die Ergänzung von Artikel 1 Absatz 1 mit dem Fachbereich Sport (gemäss der offiziellen Klassierung der Fachrichtungen gemäss Bundesamt für Statistik).

Für *EBMK* sollten die Fachbereiche in Absatz 1 Buchstabe a nicht explizit aufgeführt werden, damit die Fachhochschulen künftig allenfalls auch weitere Fachbereiche für Studiengänge anbieten können und nicht basierend auf dieser Aufzählung eine Einschränkung der Fachbereiche abgeleitet wird. Grundsätzlich sollte allen BM-Absolventinnen und BM-Absolventen der Zugang an eine Fachhochschule möglich sein. Die Nennung der Berufsbereiche wird auch deshalb als unnötig betrachtet. *EBMK* schlägt folgende Formulierung vor:

«Diese Verordnung regelt

a. die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in sämtlichen Fachbereichen».

EBMK betont, dass im Bereich Gesundheit die Nähe zur Praxis essenziell ist, da während des Studiums sonst keine Verknüpfung zu den Inhalten geleistet werden kann (Pflege, Hebamme, Physiotherapie, Ergotherapie usw.) In der Regel finden die Praktika während der Ausbildung statt, sofern diese nicht in einem vorgängigen Abschluss absolviert wurden (z.B. FaGe EFZ mit BM / Diplom HF). In den Fachrichtungen Soziales wird es ähnlich gehandhabt. Die Empfehlung, vor dem Studium ein Praktikum zu leisten, ist nicht immer einfach umsetzbar, da sich sehr viele verschiedene angehende Studierende für ein solches interessieren. Die Institutionen sind manchmal damit überlastet, da es sich ja um «Hilfpersonen» handelt, welche einfache Arbeiten verrichten und relativ viel Unterstützung benötigen.

Auch *swissuniversities* beantragt, auf die Aufzählung der Fachbereiche in Absatz 1 Buchstabe a zu verzichten. Diese kann eine unnötige Einschränkung darstellen und Weiterentwicklungen im Studienangebot behindern. Es muss gewährleistet bleiben, dass die Hochschulen auf sich ändernde Rahmenbedingungen und neue Bedürfnisse adäquat reagieren können. Interdisziplinäre Ansätze werden dabei in Zukunft eher an Bedeutung gewinnen. *swissuniversities* schlägt folgende Anpassung vor:

«Diese Verordnung regelt:

a. die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe».

Präsidenschaft des SAR stellt sich die Frage, ob die Liste der Fachbereiche (Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Verordnungsentwurfs) abschliessend ist. Gemeinsam mit dem AAQ hatte der SAR im Schreiben vom 13. Juni 2019 im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vorgebracht, dass bisher nicht klar sei, ob universitären Hochschulen vorbehalten Titel (Art. 11 der erwähnten Verordnung) in abgewandelter Form (z.B. Bachelor of Arts in Law) von einer Fachhochschule verliehen werden dürfen. Diese Frage bleibt offen

und stellt sich auch in Bezug auf die Liste der Fachbereiche in Artikel 1 des Verordnungsentwurfs zur FH-Zulassung. Ausserdem müsste geklärt werden, ob die Bezugnahme im erläuternden Bericht auf das «Best Practices»-Dokument von swissuniversities zur Zulassung zum FH-Bachelor im Sinne eines «verbindlichen» und gegebenenfalls «dynamischen» Verweises zu verstehen ist, der für alle FH, einschliesslich privater FH gilt. In diesem Fall müsste der Verweis expliziter sein.

2. Abschnitt Zulassung ohne und mit Aufnahmeprüfung

Art. 2 Ohne Aufnahmeprüfung

Nach *EHSM* fällt die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe im Fachbereich Sport am ehesten in die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Fachbereiche.

SBV stellt fest, dass die Verordnung ausschliesslich die Zulassungsbedingungen von der beruflichen Grundbildung zu den Fachhochschulen regelt. Die Zulassungsbedingungen in der Verordnung müssen für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung erweitert werden. Die Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind bildungssystematisch auf dem gleichen Niveau angesiedelt wie Abschlüsse der Fachhochschulen und sollten deshalb eine einfachere Zulassung als mit einer beruflichen Grundbildung ermöglichen (niedrigere Zulassungsbedingungen). Dies wurde bereits durch swissuniversities im Best-Practice-Dokument «Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen» bestätigt. Für *SBV* muss in diesem Kontext eine Gleichbehandlung eidgenössischer Prüfungen (speziell höhere Fachprüfungen) und höherer Fachschulen (HF) ins Auge gefasst werden. Höhere Fachprüfungen werden im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in der Regel gleich oder höher eingestuft wie Abschlüsse der höheren Fachschulen. Deshalb ist eine prüfungsfreie Zulassung konsequent. Entsprechend sollten die Richtlinien im Best-Practice-Instrument von swissuniversities dahingehend für die Verankerung in der Verordnung angepasst werden. Konkret fordert *SBV*, dass der Übertritt aus der höheren Berufsbildung an Fachhochschulen im Fachbereich Bau- und Planungswesen ohne Aufnahmeprüfung verläuft. Es geht dabei namentlich um die Abschlüsse als dipl. Techniker/in HF Bauführung (höhere Fachschule) sowie den Abschluss als dipl. Baumeister (höhere Fachprüfung). Diese Abschlüsse der höheren Berufsbildung im Bereich Bau stellen qualitativ hochstehende Abschlüsse dar, deren Wert auch durch einen vereinfachten Zutritt zum Tertiär-A-Bereich anerkannt werden soll. Diese Ausbildungen beinhalten zudem im Grundsatz allgemeinbildende Kompetenzen, die für eine Zulassung ohne Aufnahmeprüfung für die entsprechenden Studiengänge der Fachhochschulen sprechen.

EBMK stellt fest, dass die «sur dossier»-Aufnahme weiterhin möglich bleibt. Dies schwächt grundsätzlich die Berufsmaturität, da diese damit umgangen werden kann. Aus Sicht der *EBMK* müsste dieser Passus daher restriktiv gehandhabt werden.

swissuniversities beantragt, die Fachbereiche um den Fachbereich Design zu ergänzen:

«² In den Fachbereichen Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Design, Musik, Theater und andere Künste können die Fachhochschulen auch Inhaberinnen und Inhaber einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung den Artikeln 8 und 9 prüfungsfrei zum ersten Studiensemester zulassen».

Travail.Suisse bedauert es, dass die höhere Berufsbildung (HBB) in der Verordnung nicht erwähnt wird. Angesichts der Tatsache, dass die HBB Teil des Tertiärsystems ist, die Absolventinnen und Absolventen über hohe praktische Kompetenzen verfügen und ihre Abschlüsse im nationalen Qualifikationsrahmen NQR eingestuft sind, ist es aus Sicht von *Travail.Suisse* an der Zeit, sie unter einem neuen Buchstaben e direkt in die Verordnung aufzunehmen:

«¹ Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ausweise werden prüfungsfrei zum ersten Studiensemester des Bachelorstudiums zugelassen:

e. ein Fachausweis oder ein Diplom gemäss Art. 43 und 44 Berufsbildungsgesetz in einem der Studienrichtung verwandten Fachbereich und mindestens einer Einstufung auf Niveau 6 gemäss Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB)».

Art. 3 Mit Aufnahmeprüfung

Für die Kammer Fachhochschulen von *swissuniversities* ist es wichtig zu unterstreichen, dass der Königsweg beim Zugang zum Fachhochschulstudium über die Berufsmaturität führt und auch weiterhin führen soll. Insbesondere im MINT-Bereich hat sich jedoch gezeigt, dass Personen mit EFZ und ausgewiesener, mehrjähriger Berufserfahrung, die älter als 25 Jahre sind, diesen Weg über die Berufsmaturität nicht gehen. Um erfahrene Fachkräfte trotzdem in ein Fachhochschulstudium aufnehmen zu können, hat die Aufnahmeprüfung gemäss der befristeten Regelung im Rahmen der Fachkräfteinitiative für die Durchlässigkeit im Bildungssystem eine wichtige Rolle eingenommen. Die Fachhochschulen und die Arbeitswelt haben bisher ausgezeichnete Erfahrung mit den Studierenden gemacht, die über diese Aufnahmeprüfung aufgenommen wurden. *swissuniversities* schlägt eine Verstetigung der Fachkräfteinitiative vor und möchte damit in Artikel 3 präzisieren, unter welchen Bedingungen eine Aufnahmeprüfung gemacht werden kann. Weiter wird beantragt, den Fachbereich Design hier zu streichen.

FHNW begrüsst diesen Artikel grundsätzlich, da er die notwendige rechtliche Grundlage für die Verstetigung der Fachkräfteinitiative vorsieht. Um die Kompatibilität mit der heutigen Regelung zu gewährleisten, schlagen *swissuniversities* und *FHNW* folgende Anpassung vor:

«¹ In den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen ~~und Design~~ werden Inhaberinnen und Inhaber eines Ausbildungsausweises Personen ab 25 Jahren, die über einen Ausbildungsausweis mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II und eine mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach Artikel 8 dreijährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zum ersten Studiensemester des Bachelorstudiums zugelassen.»

ZHAW stellt fest, dass im Entwurf im Sinne des Auftrags die Möglichkeit einer Zulassung mit Aufnahmeprüfung zu Recht nicht aufgehoben wurde. Aufgrund ihrer schlechten Erfahrungen im Rahmen der befristeten Massnahme im MINT-Bereich in Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel empfiehlt jedoch *ZHAW*, die Zulassung mit Aufnahmeprüfung zu einem späteren Zeitpunkt kritisch zu überprüfen.

3. Abschnitt Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

Art. 4 Design

Art. 5 Bildende Kunst, Musik, Theater und andere Künste

Die historisch begründete Trennung zwischen Design und Bildende Kunst, Musik, Theater und andere Künste trifft in der gelebten Praxis nicht bei allen Fachhochschulen zu. *swissuniversities* beantragt im Sinne einer Anpassung an die gelebte Praxis die beiden Artikel 4 und 5 zusammenzuführen und die Zulassung aufgrund einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung auch für das Design zu verankern. Diese Änderung würde in Artikel 8 und Artikel 9 entsprechende Anpassungen nach sich ziehen.

Auch für *FHNW* trifft diese Trennung in der Praxis der Fachhochschulen im Allgemeinen und der *FHNW* im Besonderen nicht zu. *FHNW* beantragt auch die gleiche Änderung.

Spezifische Fähigkeiten werden auch in der Zulassung zum Studium in Tanz oder Theater vorausgesetzt. *swissuniversities* beantragt daher, in Absatz 2, neben Musik auch Tanz und Theater aufzuführen. In Absatz 1 und 4 wird der Fachbereich Bildende Kunst aufgeführt. *swissuniversities* beantragt, «Bildende Kunst» zu streichen, da sie als Fachbereich nicht existiert und sie mit «*bildnerischen Gestalten*» zu ersetzen:

«Art. 4 Design, Musik, Theater und andere Künste

¹ Für die Fachbereiche Design, Musik, Theater und andere Künste müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor Eintritt in das erste Studiensemester einer Eignungsabklärung unterziehen.

² Für Musikstudien, Tanz und Theater, die spezifische Fähigkeiten oder Berufserfahrung erfordern, kann die Fachhochschule zusätzliche Voraussetzungen aufstellen.

³ Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung kann die Fachhochschule ausnahmsweise von einem Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II absehen.

⁴ Für die Zulassung zu den Ausbildungen für den Lehrberuf im bildnerischen Gestalten und in den Fachbereichen Bildende Kunst und im Fachbereich in der Musik gelten die Bestimmungen im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht der EDK».

Präsidentenschaft des SAR bedauert, dass in den Erläuterungen nirgends die Verordnung über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen erwähnt wird, da diese auch Fragen der Zulassung zum Bachelorstudium behandelt (Art. 6 der erwähnten Verordnung). Es wäre sinnvoll, die Vollständigkeit des 3. Abschnittes (zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen) im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen in Bezug auf die FH-Programme zu prüfen.

Art. 6 Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie

EHSM begrüsst die Betonung der «Best Practices» für eine einheitliche Praxis der Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen, der Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung und der Durchlässigkeit zwischen der höheren Berufsbildung und Fachhochschulen. Jedoch vermisst EHSM betreffend dem 3. Abschnitt Hinweise zu Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination in der Lehre. Insbesondere sollte das Verhältnis zu dieser Bestimmung erläutert werden.

Nach FHNW ist die Formulierung «persönliche Eignung» nicht mehr zeitgemäss. Stattdessen schlägt FHNW folgende Formulierung vor:

«¹ Für den Fachbereich Soziale Arbeit kann die Fachhochschule vor Eintritt in das erste Studiensemester ~~eine Abklärung~~ Eignungsabklärung durchführen ~~die die persönliche Eignung für den jeweiligen Fachbereich nachweist~~» (in Anlehnung an Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2).

SASSA ist auch der Meinung, dass die Formulierung der «persönlichen Eignung» nicht mehr zeitgemäss ist, weshalb eine Änderung im Text angeregt wird:

«¹ Für den Fachbereich Soziale Arbeit kann die Fachhochschule vor Eintritt in das erste Studiensemester eine Abklärung durchführen, die ~~die persönliche Eignung~~ das Potential der Kandidatinnen und Kandidaten für den jeweiligen Fachbereich nachweist».

4. Abschnitt Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen

SGB begrüsst Artikel 8, der bei den Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung für die Zulassung zum FH-Studium eine Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden vorsieht.

swissfaculty unterstützt die in Artikel 8 Absatz 2 beabsichtigte Festlegung der Lernziele als Kompetenzenkataloge, insbesondere die gemeinsame Koordination der Kompetenzenkataloge von Fachhochschulen und Berufsverbänden. Die bisherigen Erfahrungen verweisen auf zwei Problembereiche:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer gymnasialen Maturität benötigen eine nicht zu unterschätzende Sozialisationsphase in der Arbeitswelt.
- Fehlende Praktikumsangebote begrenzen die Durchlässigkeitsoptionen. Studieninteressierte mit einer gymnasialen Maturität wie auch Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher der Universitäten und ETH haben Mühe, zu den angestrebten Studien passende Praktikumsplätze zu finden.

Aufgrund der notwendigen Betreuungsressourcen ist die Bereitstellung von Jahrespraktikumsplätzen für viele Unternehmen eine Belastung. Die Einarbeitungsphase dauert relativ lange und qualifiziertes Personal muss für die Betreuung eingesetzt werden, was vor allem für KMU nicht leistbar ist. Es zeigt sich z. B. in der Technik, dass Maturandinnen und Maturanden in der Regel drei Monate Zeit benötigen, um einen Praktikumsplatz zu finden. Nicht selten handelt es sich um Kompromisslösungen, da die

Plätze nicht den in Artikel 8 Absatz 1 definierten Anforderungen entsprechen. Konjunkturelle Einbrüche, wie die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise, dürften den Mangel an adäquaten Praktikumsstellen weiter akzentuieren. *swissfaculty* regt einerseits an, Anreize für Firmen zur Bereitstellung hochwertiger Praktikumsplätze zu schaffen. Andererseits schlägt *swissfaculty* eine Flexibilisierung des Praktikumszeitpunkts vor, indem es nicht als Vorbedingung für das Studium an der Fachhochschule verlangt wird, sondern während des Studiums absolviert werden kann. In der Regel könnte das Studium nach dem vierten Semester Regelstudium für die einjährige Arbeitswelterfahrung unterbrochen werden, um anschliessend nach zwei weiteren Semestern das Studium mit dem Bachelor abzuschliessen. Einschlägige Erfahrungen mit einem Praktikumssemester an deutschen Fachhochschulen verweisen auf einige Vorteile:

- Aufgrund des Kompetenzerwerbs während der vier Semester an der Fachhochschule steigen die Chancen, eine passende Praktikumsstelle zu finden, da der Mehrwert für die Unternehmen zunimmt.
- Den gymnasialen Maturandinnen und Maturanden fehlen oft konkrete Vorstellungen über die Anforderungen an das Studium und das Berufsbild. Sollte sich die Studienwahl als ungeeignet erweisen, so würde sich der Abbruch weniger im Praktikum ereignen und die Ausbildungsunterbrüche wären weniger einschneidend.

Die Fachhochschulen profitierten im letzten Ausbildungsjahr von den zeitnahen Praxiserfahrungen der Studierenden. Eine berufsorientierte Planung der fachlichen Vertiefung würde erleichtert, was wiederum den Unternehmen nützt.

swissuniversities hat den insbesondere in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Auftrag an die Fachhochschulen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt für den TWD-Bereich erfüllt, ihn dem SBFI zur Kenntnis gebracht und auf der Website von *swissuniversities* publiziert. Ausgenommen wurde damals der zum TWD-Bereich gehörende Fachbereich Design, da sich die Zulassung hier anders gestaltet. *swissuniversities* beantragt daher, den Fachbereich Design in Artikel 8 zu streichen. Der Artikel wurde von der Arbeitsgruppe neu um die angewandte Psychologie und die soziale Arbeit ergänzt. Für beide Fachbereiche werden als Zulassungsbedingungen alle Richtungen der Berufsmaturität akzeptiert und separate Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt. Daher beantragt *swissuniversities*, die angewandte Psychologie und die soziale Arbeit hier wieder zu streichen.

Es gibt Studiengänge, die von den Fachhochschulen in Kooperation mit ausländischen Hochschulen angeboten werden (z.B. Trinationale Studiengänge der FHNW). Um diese Studiengänge hier auch zu berücksichtigen, schlägt *swissuniversities* vor, Artikel 8 um einen Absatz zu ergänzen, dass die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung entsprechend den Kooperationsverträgen erfolgen soll:

«¹ Für die Fachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, ~~Design, Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie~~ muss die Arbeitswelterfahrung berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf umfassen.

⁵ Bei internationalen Studiengängen richtet sich die notwendige Arbeitswelterfahrung nach den internationalen Kooperationsverträgen».

sgv erachtet die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung in Artikel 8 Absatz 1 und 2 als umfassend formuliert. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass die Zusammenarbeit zwischen Berufsverbänden resp. Organisationen der Arbeitswelt OdA und Fachhochschulen noch stark optimiert werden könnte, wurden doch bis jetzt einzig in den Bereichen Technik und Wirtschaft «Best Practices» erarbeitet. Für *sgv* lässt auch die Formulierung in Absatz 4 «Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte erworben werden» zu viel Spielraum offen, dass die gewünschte betriebliche Praxis zu kurz kommt. Als Verfechter der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung hat *sgv* sich dafür eingesetzt, dass auch die Arbeitswelterfahrung mit einer entsprechenden praktischen Prüfung bestätigt werden sollte. Genauso wie ein Berufsmaturand in der Passerelle eine Prüfung absolvieren muss, wenn er ein universitäres Studium beginnen will.

sgv unterstützt den Vorschlag der Fachkonferenz, den Sonderfall der praxisintegrierten Bachelorstudiengänge im MINT Bereich PiBS nicht in die Zulassungsverordnung aufzunehmen.

Hingegen müsste er in der WBF-Verordnung abschliessend bis maximal ins Jahr 2023 begrenzt werden. Bereits beim Start des Pilotversuchs im Jahr 2015 hat sich *sgv* entschieden dagegen ausgesprochen und auch der ständige Ausschuss der Arbeitswelt der Schweizerischen Hochschulkonferenz hat sich kritisch dazu geäussert. Damals und auch in der Evaluation hat *sgv* davor gewarnt, dass die Berufslehre mit Berufsmatur untergraben wird, wenn Gymnasiastinnen und Gymnasiasten resp. Maturandinnen und Maturanden ohne Praxiserfahrung direkt ins Fachhochschulstudium einsteigen können. *sgv* hat darauf hingewiesen, dass dies dem Ziel des SBFI, die Profile auf der Tertiärstufe zu schärfen, widerspricht. Die erste Evaluation 2019, die nach Ansicht des *sgv* ohnehin zu früh erfolgt ist, zeigt noch keine brauchbaren Ergebnisse, da bis jetzt noch keine Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt eingetreten sind. Eine Evaluation hat dann aber zwingend zu erfolgen, in welcher die PiBS-Absolventinnen und -Absolventen mit FH-Absolventinnen und -Absolventen mit Berufsmatur und solchen, die vorgängig ein Jahr Arbeitswelterfahrung absolviert haben, zu vergleichen sind. Den Start neuer PiBS-Studiengänge lehnt *sgv* hingegen strikte ab.

ZHAW macht darauf aufmerksam, dass Artikel 8 den Wortlaut von Artikel 5 der Verordnung des WBF über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 übernimmt, die die Fachbereiche Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie nicht betrifft. Für diese zwei Fachbereiche eignet sich die Formulierung von Artikel 8 nicht und würde zu einer Änderung der heutigen Praxis führen, was nicht im Sinne des Auftrags ist. Ferner gibt es keine berufliche Grundbildung in Angewandter Psychologie, sodass nicht auf ihre Lernziele verwiesen werden kann (Abs. 2). Auch im Fall der Angewandten Psychologie macht es inhaltlich wenig Sinn, die von der Arbeitswelterfahrung erworbenen Kompetenzen mit dem Erwerb von berufspraktischen und berufstheoretischen Kenntnissen zu umzuschreiben (vgl. Abs. 1). *ZHAW* schlägt vor, eine separate Bestimmung für die Fachbereiche Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie, z. B. mit einem eigenen Artikel, zu erlassen.

Ferner ist es wichtig, Artikel 5a (Versuche mit einer Zulassung ohne Arbeitswelterfahrung zu vierjährigen MINT-Bachelorstudiengängen mit integrierter Praxis) der bestehenden Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 in die neue Verordnung zu übernehmen.

FHNW empfiehlt, anstelle des Begriffs «Berufsverbände» den Begriff «Organisationen der Arbeitswelt» zu verwenden und beantragt, im ersten Absatz die Fachbereiche «Design, Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie» zu streichen.

Für die Bereiche Soziale Arbeit und angewandte Psychologie empfiehlt *FHNW* Artikel 8 mit einem Absatz 5 zu ergänzen, der von einer allgemeinen einjährigen Arbeitswelterfahrung (ohne Kompetenzkatalog) ausgeht, da insbesondere beim Fachbereich angewandte Psychologie keine Ausbildung auf Stufe Sek. II existiert. *FHNW* beantragt, Artikel 8 wie folgt mit einem Absatz 6 zu ergänzen:

«⁶ Bei Studiengängen, die als internationale Kooperationsstudiengänge ausgestaltet sind, richten sich die Anforderungen an Arbeitswelterfahrung nach den entsprechenden Kooperationsverträgen.»

Präsidenschaft des SAR betont die Bedeutung der verlangten Arbeitswelterfahrung für Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität bei der Zulassung zu den FH. Sie hat den Entscheid des Bundesrats, den Pilotversuch der praxisintegrierten Bachelorstudiengänge an den FH für gewisse Studienfächer bis zum Ende des Schuljahres 2025 zu verlängern, zur Kenntnis genommen. *Präsidenschaft des SAR* hinterfragt deshalb die spezielle Ausgestaltung dieser Ausnahmeregelung, die nicht dazu beiträgt, dass zwischen den verschiedenen Hochschultypen klar unterschieden werden kann.

Berufs- und Fachmaturandinnen und -maturanden müssen eine Ergänzungsprüfung Passerelle bestehen, um an einer schweizerischen Universität studieren zu können. Für *Travail.Suisse* ist es nicht mehr als recht und gerecht, wenn gymnasiale Maturanden und Maturandinnen eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung vorweisen müssen, um an einer Fachhochschule studieren zu können. Dabei sind die Lernziele der Arbeitswelterfahrung in Kompetenzkatalogen festzulegen, welche von den Fachhochschulen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden mit Blick auf die Lernziele der entsprechenden beruflichen Grundbildung auszuarbeiten sind. Diese Regelungen unterstützt *Travail.Suisse* voll und ganz.

Zwischen der «Passerelle» und der «Arbeitswelterfahrung» besteht allerdings bei der Umsetzung ein grundsätzlicher Unterschied. Die «Passerelle» ist ein schulisches Angebot, so dass die Teilnahme

organisatorisch kaum Schwierigkeiten bereitet. Die «Arbeitswelterfahrung» ist hingegen auf eine Praktikumsstelle angewiesen. Fehlende Praktikumsangebote begrenzen die Durchlässigkeitsoptionen. Studieninteressierte mit einer gymnasialen Maturität wie auch Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher der Universitäten und ETH haben Mühe, zu den angestrebten Studien passende Praktikumsplätze zu finden. Aufgrund der notwendigen Betreuungsressourcen ist die Bereitstellung von Jahrespraktikumsplätzen für viele Unternehmen eine Belastung. Die Einarbeitungsphase dauert relativ lange und qualifiziertes Personal muss für die Betreuung eingesetzt werden, was vor allem für KMU kaum leistbar ist. Es zeigt sich z.B. in der Technik, dass Maturandinnen und Maturanden in der Regel drei Monate Zeit benötigen um einen Praktikumsplatz zu finden. Nicht selten handelt es sich um Kompromisslösungen, da die Plätze nicht den in Artikel 8 Absatz 1 definierten Anforderungen entsprechen. Konjunkturelle Einbrüche, wie die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise, dürften den Mangel an adäquaten Praktikumsstellen weiter akzentuieren. *Travail.Suisse* schlägt deshalb eine Flexibilisierung des Praktikumszeitpunkts vor:

«⁵ Die einjährige Arbeitswelterfahrung kann entweder vor dem Studium oder muss bis spätestens vor Eintritt ins 5. Semester des Bachelorstudiengangs absolviert sein. Wird die zweite Variante gewählt, so hat die Fachhochschule den Bewerber und Bewerberinnen vor dem Studienbeginn eine mindestens dreimonatige praktische Einführung mit anschließender Standortbestimmung auf ihre Kosten zu vermitteln».

SASSA vertritt die Meinung, dass diese Bestimmung zu einer markanten Praxisänderung für die Soziale Arbeit führen würde, was der Empfehlung im Schlussbericht «Zulassung zu den Fachhochschulen: Prüfung der Überführung der übergangsrechtlichen Bestimmungen des HFKG in eine Verordnung vom August 2019» von Punkt 4.2 widerspricht. Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe b HFKG verweist für «*die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen (...) soziale Arbeit (...) auf den Beschluss der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über den Fachhochschulbereich soziale Arbeit.*». Gemäss Artikel 73 Absatz 4 HFKG bestimmt dieses Organ u.a. über die Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen. Punkt 4.4 des EDK-Profiles hält die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung wie folgt fest: «*In allen Fällen muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden. Diese dient dem bewussten Kennenlernen der Berufswelt als Voraussetzung des Verständnisses für die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten der künftigen beruflichen Tätigkeit. Die FH-SA stellen an die Ausgestaltung der Arbeitspraxis besondere Bedingungen.*». Für SASSA ist es wichtig, die Arbeitswelterfahrung, die in Artikel 2 der Verordnung eingeführt wird, weiter zu konkretisieren. Aus oben ausgeführten Gründen ist jedoch der Fachbereich Soziale Arbeit aus Artikel 8 zu streichen und die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung sind für diesen Fachbereich anderweitig zu konkretisieren. Dies kann beispielsweise durch die Formulierung von «Best Practices» oder durch einen eigenen Artikel in der Verordnung geschehen, der sich an Punkt 4.4 des EDK-Profiles orientiert:

«Art. 10 Besondere Bestimmungen für den Fachbereich Soziale Arbeit (neu)

¹ Für den Fachbereich Soziale Arbeit muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden. Diese dient dem bewussten Kennenlernen der Berufswelt als Voraussetzung des Verständnisses für die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten der künftigen beruflichen Tätigkeit.

² Die zu erwerbenden Kenntnisse werden von den Fachhochschulen durch formelle Zulassungsverfahren überprüft».

Dementsprechend sind Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und d und Absatz 2 anzupassen, indem neben Artikel 8 und 9 auch auf die entsprechende Konkretisierung, resp. den gegebenenfalls neu zu generierenden Artikel 10, verwiesen wird.

Art. 9 Besondere Bestimmungen für die Fachbereiche Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste

swissuniversities erinnert daran, dass für die angewandte Psychologie keine Möglichkeit zu einer einschlägigen Arbeitswelterfahrung besteht. *swissuniversities* beantragt, die angewandte Psychologie und Design in Artikel 9 aufzunehmen.

Aus redaktionellen Gründen schlägt *swissuniversities* vor, den Titel von Artikel 9 auf «Besondere Bestimmungen» zu kürzen.

«Art. 9 Besondere Bestimmungen»

¹ Für die Fachbereiche Angewandte Linguistik, angewandte Psychologie, Design, Musik, Theater und andere Künste entspricht der Erwerb der für die Aufnahme des jeweiligen Studiums notwendige ~~sprachlichen oder künstlerischen~~ Kompetenzen der einjährigen Arbeitswelterfahrung».